

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

MediStaff Personaldienstleistungen ist Inhaber der nach § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erforderlichen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, erteilt von der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Nürnberg Arbeitnehmerüberlassung mit Sitz in 90300 Nürnberg am 08.06.2017.

2. Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen der MediStaff Personaldienstleistungen und dem Entleihbetrieb sind a) das Angebot, b) die vertraglichen Vereinbarungen und c) die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige entgegenstehende und/ oder anderslautende Geschäftsbedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen) des Entleihers haben nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch die MediStaff Personaldienstleistungen anerkannt worden sind.

3. Auswahl der Mitarbeiter und Weisungsrecht des Entleihers

Die auf Zeit dem Entleihbetrieb durch MediStaff Personaldienstleistungen zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend des vom Entleiher mitgeteilten Anforderungsprofils und der geforderten fachlichen Qualifikation ausgewählt und im vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt. Während des Einsatzes unterliegen die überlassenen Mitarbeiter hinsichtlich Arbeitsausführung, Arbeitsorganisation, fachlicher Anleitung, Aufsicht und Einsatzplanung ausschließlich den Weisungen des Entleihers. Der Entleiher trägt während des Einsatzes die Verantwortung für die fachliche Anleitung, die Arbeitsorganisation sowie die Kontrolle der Arbeitsergebnisse der überlassenen Mitarbeiter. Zwischen dem Entleiher und den überlassenen Mitarbeitern wird durch die Arbeitnehmerüberlassung kein Arbeitsverhältnis begründet.

4. Arbeitszeitbestimmungen und Mitwirkungspflichten des Entleihers

Der Entleihbetrieb ist zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen (hier insbesondere Beachtung der maximalen Tages- und Wochenarbeitszeit sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen) verpflichtet. Ferner ist der Entleihbetrieb verpflichtet, unverzüglich die MediStaff Personaldienstleistungen zu benachrichtigen, wenn sich Änderungen oder Abweichungen in der vertraglich vereinbarten Tätigkeit des Mitarbeiters ergeben sollten oder sich der Einsatzort ändern sollte.

5. Arbeitsschutz, Unterweisung und Verantwortlichkeiten des Entleihers

Der Entleiher verpflichtet sich, die überlassenen Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme in die für den Betrieb, den jeweiligen Arbeitsplatz sowie die konkret auszuübende Tätigkeit geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits-, Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften einzuweisen. Er stellt die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel, Sicherheits- und Schutzkleidung sowie sonstige notwendige Ausrüstung zur Verfügung. Der Entleiher ist für die fachliche und organisatorische Einarbeitung der überlassenen Mitarbeiter in die betrieblichen Abläufe, Arbeitsprozesse, Dokumentationssysteme, Qualitätsstandards, Dienstanweisungen sowie sonstigen betriebsspezifischen Regelungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter vor Übernahme ihrer Tätigkeit ausreichend eingewiesen wurden und die für den jeweiligen Einsatz erforderlichen Informationen erhalten. Die Verantwortung für die konkrete Arbeitsausführung, die fachliche Anleitung, die Arbeitsorganisation, die Aufsicht sowie die Kontrolle der Arbeitsergebnisse obliegt während der Dauer des Einsatzes ausschließlich dem Entleiher. Der Entleiher hat sich vor Einsatzbeginn von der Eignung des Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit im konkreten Einsatzbereich zu überzeugen. Soweit Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder gefährdende Tätigkeiten ausüben, hat der Entleiher die gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen rechtzeitig zu veranlassen. Die überlassenen Mitarbeiter sind über MediStaff Personaldienstleistungen berufsgenossenschaftlich versichert. Arbeitsunfälle sind MediStaff Personaldienstleistungen sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden durch den Entleiher sichergestellt. Sicherheitstechnische Kontrollen am Arbeitsplatz können durch MediStaff Personaldienstleistungen oder durch von MediStaff Personaldienstleistungen beauftragte Fachkräfte durchgeführt werden. Der Entleiher gestattet hierzu den Zugang zu den jeweiligen Arbeitsplätzen.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit nach der im AÜ-Vertrag angegebenen Frist gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Verleiher zu, wenn a) die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und/ oder gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen festgestellt worden sind. b) eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse (auch Zahlungsverzug) beim Entleihbetrieb eintritt und c) wenn die Arbeitsleistung im Entleihbetrieb aufgrund von Streiks, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe i.S.d. §§ 275, 326 BGB unmöglich geworden ist.

7. Haftung und Haftungsbeschränkung

MediStaff Personaldienstleistungen haftet ausschließlich für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Mitarbeiter entsprechend den vom Entleiher mitgeteilten Anforderungen. Die Verantwortung für die fachliche Anleitung, Einarbeitung, Einweisung, Überwachung sowie die Organisation der Arbeitsabläufe am Einsatzort obliegt ausschließlich dem Entleiher. MediStaff Personaldienstleistungen haftet nicht für Schäden, die auf einer unzureichenden Einweisung, fehlerhaften Arbeitsorganisation, mangelhafter Aufsicht oder sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Entleihers beruhen. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Maßgebend für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Änderungen des Stundenverrechnungssatzes für einen Mitarbeiter im Laufe der Überlassungszeit müssen schriftlich vereinbart werden. Alle von der MediStaff Personaldienstleistungen abgegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Mitarbeiter der MediStaff Personaldienstleistungen legen dem Entleihbetrieb wöchentlich Stundennachweise vor, die vom Entleihbetrieb rechtsverbindlich gegenüber der MediStaff Personaldienstleistungen bestätigt werden. Eine Ausfertigung des jeweiligen Stundennachweises verbleibt beim Entleihbetrieb. Die Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mitarbeiter der MediStaff sind zum Inkasso nicht berechtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges, Scheck- oder Wechselprotestes, Lastschriftrückbelastung oder bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Entleihbetrieb werden die gesamten offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Im Falle einer Stundungsvereinbarung werden Stundungszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes, soweit nichts anderes in der Stundungsvereinbarung vereinbart, berechnet.

9. Zuschläge, Reisezeiten und Arbeitsmittel

Zuschläge für Mehr-, Spät-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden individuell im Vertrag vereinbart. Zeiten für Reisezeiten der entliehenen Mitarbeiter werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet. Arbeitsmittel wie Werkzeug, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind, werden vom Entleihbetrieb zur Verfügung gestellt.

10. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Die überlassenen Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen im Rahmen ihres Einsatzes bekannt gewordenen Geschäfts-, Betriebs- und sonstigen vertraulichen Informationen des Entleihers verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Einsatzes fort. MediStaff Personaldienstleistungen verpflichtet seine Mitarbeiter arbeitsvertraglich zur Einhaltung der geltenden Verschwiegenheits- und Datenschutzbestimmungen.

Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung

Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung von Forderungen ist der Entleihbetrieb nur berechtigt, wenn Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

11. Übernahme von Mitarbeitern und Vermittlungshonorar

Der Entleihbetrieb kann mit dem Mitarbeiter der MediStaff Personaldienstleistungen einen eigenständigen Arbeitsvertrag unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen abschließen. Bei Übernahme in ein Anstellungsverhältnis eine(r)/s Mitarbeiter(in)/s aus der Überlassung steht der MediStaff Personaldienstleistungen ein Vermittlungshonorar zu. Die Höhe staffelt sich wie folgt: Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate 19,5% des Jahresbruttoeinkommens; nach 3 Monaten 16,5% des Jahresbruttoeinkommens; nach 6 Monaten 13,5% des Jahresbruttoeinkommens; nach 9 Monaten 10,5% des Jahresbruttoeinkommens. Nach ununterbrochenen 12 Monaten wird keine Vermittlungsgebühr mehr erhoben. Das Jahresbruttogehalt versteht sich als Arbeitsentgelt brutto ohne Nebenzuwendungen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Honorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, spätestens mit Arbeitsaufnahme, binnen 8 Tagen fällig. Das Vermittlungshonorar steht der MediStaff Personaldienstleistungen auch dann zu, wenn es innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung zu einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter kommt. Der Entleihbetrieb ist verpflichtet, der MediStaff Personaldienstleistungen den Teil des mit dem Mitarbeiter geschlossenen Arbeitsvertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Ausnahmen hiervon sind schriftlich festzuhalten.

12a Umgehungsverbot und Vertragsstrafe

Der Entleiher ist verpflichtet, MediStaff Personaldienstleistungen jede beabsichtigte oder bereits erfolgte Übernahme eines überlassenen Mitarbeiters unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen.

Versucht der Entleiher, die Verpflichtung zur Zahlung des Vermittlungshonorars zu umgehen oder zu verschleiern, insbesondere durch die Beschäftigung des Mitarbeiters über Dritte, verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften, freie Mitarbeit, Werkverträge oder sonstige rechtliche Gestaltungen, oder unterlässt er die Mitteilung einer Übernahme, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe des 320-fachen des zuletzt für den betreffenden Mitarbeiter vereinbarten Netto-Stundenverrechnungssatzes je Verstoß.

Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Vermittlungshonorars bleibt hiervon unberührt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch MediStaff Personaldienstleistungen bleibt vorbehalten.

12. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unserer AGB erteilt, so gelten auch dann nur unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

13. Abtretung von Ansprüchen

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Vertragsbeziehungen abzutreten.

14. Anwendbares Recht

Auf sämtliche zwischen uns geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung.

15. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von MediStaff Personaldienstleistungen.

16. Zahlungsverzug und Fälligkeit

Gerät der Entleiher mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, werden sämtliche gegenüber dem Entleiher bestehenden Forderungen von MediStaff Personaldienstleistungen sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

17. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail), soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.